

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

*Gegen Empfangsbekanntnis*

Firma

Papier-Mettler KG

Hochwaldstraße 22

54497 Morbach

**Fachbereich  
Bauen, Umwelt  
und Abfallwirtschaft**  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbekanntnis

2. Teilgenehmigung - Erweiterung Industriefolienhalle Bereich Poly und Druck, Werk II der  
Firma Papier-Mettler KG, Hochwaldstraße 22, 54497 Morbach  
in der Gemarkung Gutenthal, Flur 4,  
Flurstück 30/3, 79/2

*Auskunft erteilt* Frau Mathei  
*Zimmer - Nr.* EG Neubau N 19  
*Telefon* (065 71) 14 - 2313  
*Telefax* (065 71) 14 - 42313  
*E-Mail* Yvonne.Mathei  
@Bernkastel-Wittlich.de  
*Mein Zeichen* BIM2015/0015  
*PK-Nr.:* 411634115  
*Datum* 18. Feb. 2016

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr.: 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bürgerservice:**  
Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup>  
Fr. 7<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup>

**Kontakte:**  
Tel.: (0 65 71) 14 - 0  
Fax: (0 65 71) 14 - 2500  
E-Mail: [Info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

## Inhaltsverzeichnis

I. Entscheidung.....	3
1. Antragsunterlagen.....	4
2. Allgemeines .....	5
II. Nebenbestimmungen .....	6
1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht.....	6
2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz.....	12
3. Baurecht .....	17
III. Begründung .....	17
IV. <i>Kostenfestsetzung</i> .....	19
V. Rechtsbehelfsbelehrung .....	19
Anlage 1 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen .....	20
Anlage 2. Rechtsgrundlagen.....	23

Sehr geehrte Damen und Herren,

## **I. Entscheidung**

1. Auf der Grundlage der §§ 8, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr.: 5.1.1.1 / 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Firma Papier-Mettler KG  
Hochwaldstraße 22  
54497 Morbach**

vom 13.10.2015, sowie den Ergänzungen vom 16.11.2015 und 18.01.2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für

**die 2. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der unter I. 2. Im Einzelnen genannten Anlagen**

auf dem Grundstück in 54497 Morbach-Gutenthal

**Gemarkung: Gutenthal**

**Flur: 4**

**Flurstücke: 30/3, 79/2**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst im Einzelnen:

- Polyabteilung (BE 2200/2250)

- Errichtung und Betrieb von ■ zusätzlichen Vorsatzdruckwerken zum Bedrucken von Polyethylenfolien. Dies führt zu einer Erhöhung der Vorsatzdruckwerke von momentan ■ auf insgesamt ■.

- Druckabteilung (BE 3000)

- Errichtung und Betrieb von ■ zusätzlichen Druckmaschinen zum Bedrucken von Polyethylenfolien. Dies führt zu einer Erhöhung der Druckmaschinen von momentan ■ auf insgesamt ■.
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage RTO-ZAR V

- Nebenanlagen (BE 2975)
    - Errichtung und Betrieb einer Destillieranlage III
  - Lagerung sonstiger Stoffe (BE 4350)
    - Errichtung und Betrieb eines externen Gefahrstofflagers (BE 4350)
  - Lagerung sonstiger Stoffe (BE 4300)
    - Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasertankanlage (BE 4300)
3. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind nicht zu besorgen, so dass gemäß Ihrem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen wird
4. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
5. Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn
- die von einem Prüfenieur/ Prüfsachverständigen für Baustatik geprüfte Standsicherheitsnachweis in 1-facher Ausfertigung vorliegen,
  - die Bescheinigung über die Gewährleistung des Brandschutzes nach § 65 Abs. 4 LBauO vorliegt.
6. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
7. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

### **1. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

## 2. Allgemeines

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.2 und Nr. 1.1.3 i. V. m. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.
- Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.
- Eine Stellungnahme aus **brandschutztechnischer Hinsicht** ist entbehrlich, da die Stellungnahme der Gewerbeaufsicht die brandschutzrechtlichen Maßnahmen einschließt.
- Das Vorhaben ist aus **abfallrechtlicher** wie auch aus **abfalltechnischer Sicht** nicht zu beanstanden.
- Der **Zweckverband Gewerbepark Hunsrück-Mosel** hat gegen das Vorhaben keine Bedenken. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen von Seiten der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord** (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Errichtung und der Betrieb entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den nachstehenden Nebenbestimmungen errichtet wird.

## II. Nebenbestimmungen

### 1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

#### I. Immissionsschutz

1. Es ist sicherzustellen, dass durch die Änderungen der Grenzwert für die diffusen Emissionen von 20% der eingesetzten Lösemittel nicht überschritten wird.

#### Hinweis:

Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.

2. Die Einhaltung des Grenzwertes für die diffusen Emissionen ist anhand einer jährlichen Lösemittelbilanz nach Anhang V der 31. BImSchV nachzuweisen. Die jeweiligen Ergebnisse der Lösemittelbilanzen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen.
3. Die im Abgas der Quelle RTO-ZAR V enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- organische Stoffe,  
angegeben als Gesamtkohlenstoff      33 mg/m<sup>3</sup>

Für den Teilstrom nach der Aufkonzentrationsanlage (ZAR) gilt eine Massenkonzentration für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von 50 mg/m<sup>3</sup> und für den Teilstrom nach der Thermischen Nachverbrennung (RTO IV) gilt eine Massenkonzentration für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von 20 mg/m<sup>3</sup>.

Für den Teilstrom nach der Thermischen Nachverbrennung (RTO V) gelten darüber hinaus folgende Massenkonzentrationen:

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid      0,10 g/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid      0,10 g/m<sup>3</sup>

8. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „[www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [Poststelle24@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle24@sgdnord.rlp.de) gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

9. Die Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff im Abgas der Quelle RTO-ZAR V ist durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen.

Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich mitzuteilen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Aus-

wertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

10. Der Kamin zur Ableitung der Abgase der Abgasreinigungsanlage RTO-ZAR V muss entsprechend der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schornsteinhöhenberechnung eine Höhe von mindestens 27 m über Flur und einen Mündungsquerschnitt von 3,63 m<sup>2</sup> haben.

## **II. Arbeitsschutz**

11. Die Vorsatzdruckwerke / Druckmaschinen sind zur Erfassung der entstehenden Gase bzw. Dämpfe weitgehend zu kapseln. Die entstehenden Gase bzw. Dämpfe sind wirksam abzusaugen und der in den Antragsunterlagen beschriebenen Abgasreinigungsanlage zuzuführen.
12. Den Beschäftigten dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Hierzu zählen insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung sowie die Rechtsvorschriften zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln auf dem Markt (z. B. Produktsicherheitsgesetz, Maschinenverordnung, Druckgeräteverordnung).
13. Zum Nachweis, dass die Vorsatzdruckwerke / Druckmaschinen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, müssen die EG-Konformitätserklärungen vorliegen.
14. Für Arbeitsmittel, die in Bereichen mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verwendet werden oder durch deren Verwendung es zur Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre kommen kann, müssen unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Diese Schutzmaßnahmen sind vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 8 der Gefahrstoffverordnung zu dokumentieren.
15. Für explosionsgefährdete Bereiche sind Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen. Insbesondere sind in explosi-



ungsgefährdeten Bereichen folgende Kategorien von Geräten zu verwenden, sofern sie für brennbare Gase Dämpfe Nebel geeignet sind

- in Zone 1: Geräte der Kategorie 1 oder 2
- in Zone 2: Geräte der Kategorie 1 oder 2 oder 3.

16. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
- die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
- die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

Prüfungen vor Inbetriebnahme dürfen nur von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nr. 3.1 bzw. Nr. 3.3 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchgeführt werden.

17. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- die Prüfungen nach den Nummern 5.2 und 5.3 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV vollständig durchgeführt wurden,
- sich die Anlage in einem dieser Verordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann,
- die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind und
- das Instandhaltungskonzept nach Nummer 5.4 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV wirksam ist.

Die Prüfungen dürfen nur von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nr. 3.1 bzw. Nr. 3.3 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchgeführt werden.

18. Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.

Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
- Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
- Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege,
- Möglichkeiten einer Substitution,
- Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
- Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
- Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

19. Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.

### **III. Anforderungen an die Flüssiggaslageranlage**

20. Bei Anlagen zur Lagerung von Flüssiggas im Freien ist von Wohngebäuden oder betriebsfremden Gebäuden oder Anlagen zu den nächstgelegenen löslichen Verbindungen in Anlagenteilen, in denen sich beim Befüll- oder Entleervorgang Flüssigphase befinden kann, ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Sicherheitsabstand ist unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sicherheitsbetrachtung und Ausbreitungsrechnung auf 15,7 m festzulegen. Entsprechend den Antragsunterlagen kann der Sicherheitsabstand in alle Richtungen eingehalten werden.

21. Die Erddeckung des Lagerbehälters muss mindestens 1 m betragen. Der Behälter muss allseitig von einer 20 cm dicken steinfreien Sandschicht umgeben sein, die in Lagen einzuschwemmen ist.
22. Für explosionsgefährdete Bereiche sind Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen. Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen folgende Kategorien von Geräten zu verwenden, sofern sie für brennbare Gase Dämpfe Nebel geeignet sind
  - in Zone 1: Geräte der Kategorie 1 oder 2
  - in Zone 2: Geräte der Kategorie 1 oder 2 oder 3.
23. Die Befüllung des Lagerbehälters darf ausschließlich im Vollschauchsystem erfolgen.
24. Sicherheitsrelevante Anlagenteile von Druckbehältern für Flüssiggas sind - sofern die Anlage nicht umfriedet oder überwacht wird - durch Einschluss der Armaturen vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Der Domschacht des Druckbehälters muss verschlossen sein.
25. Im Bereich der Flüssiggaslageranlage müssen zur Brandbekämpfung zwei Pulverlöscher, PG 6 oder ein Pulverlöscher, PG 12, vorhanden sein.
26. Für den Betrieb der Flüssiggaslageranlage muss eine Betriebs- und Füllanweisung erstellt werden.
27. Die Flüssiggaslageranlage ist vor Inbetriebnahme auf die Einhaltung der sicherheitstechnischen Maßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen und dem Genehmigungsbescheid durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen. Die Gesamtanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn durch die ZÜS eine Prüfbescheinigung über den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation, Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion erteilt ist.

Die Prüfbescheinigung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen.
28. Für den Flüssiggaslagertank sind die Prüffristen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen ist zu beach-

ten, dass die Höchstfristen für die Anlagenteile nach § 16 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden.

29. Die Flüssiggaslageranlage ist regelmäßig (mindestens alle 2 Jahre) durch eine befähigte Person auf Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. Über die Prüfungen ist ein Nachweis zu führen.
30. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind in einem Betriebshandbuch zu dokumentieren. Das Betriebshandbuch muss am Betriebsort der Anlage jederzeit einsehbar sein.
31. Die Inbetriebnahme der Flüssiggaslageranlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbesicht Trier mitzuteilen.

## **2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

### **I. Hinweise**

1. Den Unterlagen zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 6 Abs. 3 VAWS jeweils der Gefährdungsstufe A nach § 6 Abs. 3 VAWS zuzuordnen.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VAWS). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).  
Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 792 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)<sup>1</sup>.
3. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nach Maßgabe des § 63 WHG grundsätzlich nur zugelassene Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

<sup>2</sup> Die Thematik ist sehr komplex. Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung o-

Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe müssen über den jeweils erforderlichen bauordnungsrechtlichen Nachweis der Verwendbarkeit verfügen. Die jeweiligen Bestimmungen der Bauregellisten und der dort genannten technischen Regeln, harmonisierten technischen Spezifikationen und Europäischen Bewertungsdokumenten bzw. die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassungen sind zu beachten, insbesondere die Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung.

Bei prüfpflichtigen Anlagen sind die bauordnungsrechtlichen Übereinstimmungsnachweise und sonstigen Nachweise dem Sachverständigen auf Nachfrage vorzulegen.

4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 3 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (früher: § 19I WHG) eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAWS nichts Gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).
5. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen<sup>3</sup>.

## **II. Schadensfälle/Betriebsstörungen**

6. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind

---

der einer europäisch technischen Zulassung, sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt. Einzelanfertigungen bedürfen dagegen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG, sofern die Ausnahmeregelungen des § 63 Absatz 2 WHG nicht greifen.

<sup>3</sup> Im Internet z. B. unter <http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/wassergefaehrdende-stoffe/merkblaetterplanungshinweise/> oder [http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft,-Abfallwirtschaft,-Bodenschutz/#anchor\\_5](http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft,-Abfallwirtschaft,-Bodenschutz/#anchor_5)

in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

7. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

### **III. Verwertung/Entsorgung**

8. Spritz- oder Tropfverluste wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Der ausgetretene wassergefährdende Stoff bzw. damit verunreinigtes Bindemittel sind aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen. Entsprechende Materialien oder Einsatzgeräte sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
9. Restmengen wassergefährdender Stoffe in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
10. Sofern in Auffangvorrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt werden, sind diese – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.

### **IV. Brandschutz**

11. Sofern Anlagenteile nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage

selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779, Nr. 8.1 Abs. (3).<sup>4</sup>

## **V. Überwachungspflichten**

12. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.
13. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt:
  - a) Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.
  - b) Die Oberfläche und insbesondere die Fugen/Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangvorrichtungen sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren.
  - c) Anlagen sind regelmäßig auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und Auffangvorrichtungen sind die Kontrollzyklen so zu wählen, dass der ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoff innerhalb der Beanspruchungsdauer<sup>5</sup>, für die die Dichtkonstruktion ausgelegt ist, erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt werden kann.

## **VI. Gefahrstofflager (BE 4100)**

14. Die Fässer mit den Farbschlämmen sind dicht verschlossen zu lagern. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden können.

---

<sup>4</sup> DWA-A 779: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Allgemeine Technische Regelungen (April 2006)

<sup>5</sup> Die Beanspruchungsdauer beträgt bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden sowie zum Befördern in Rohrleitungen je nach Beanspruchungsstufe (gering/mittel/hoch) 8 h, 72 h oder 3 Monate. Bei Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen beträgt sie je nach Beanspruchungsstufe 8 h, 144 h oder 200 h. Welche Beanspruchungsstufe im Einzelfall zugrunde gelegt wurde, ergibt sich aus der Planung der Anlage(n), sofern dieser Bescheid keine andere Regelung trifft.

Rückhalteeinrichtungen aus Metall sind frei von Wasser, Niederschlag und Verschmutzungen zu halten.

## **VII. Destillieranlage (BE 2900)**

15. Die Auffangvorrichtung aus Stahl ist gemäß Tabelle 2 lfd. Nr. 11 der TRwS 786 auszuführen und zu überwachen<sup>6</sup>.
16. Die Auffangvorrichtung ist mit einem Herstellerschild zu versehen, das zumindest folgende Angaben enthalten muss:
  - Ausführende Firma
  - Auskleidungswerkstoff
  - Baujahr

## **VIII. Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe**

17. Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren) geschützt sind.
18. Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts Anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
19. Die Rohrleitungen sind oberirdisch zu verlegen.

---

<sup>6</sup> DWA-A 786: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Ausführung von Dichtflächen (Oktober 2005)



### **3. Baurecht**

#### Hinweis

Dem beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

**Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist uns eine Bescheinigung des von Ihnen beauftragten Prüfsachverständigen einzureichen, aus der sich ergibt, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften Statik ausgeführt wurden.**

### **III. Begründung**

#### Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 13.10.2015 haben Sie die 2. Teilgenehmigung betreffend der Erweiterung der Anlagen zur Verarbeitung von Kunststofffolien und deren Bedruckung am Standort Werk II, Hans-Georg-Mettler-Str. 8 in der Gemarkung Gutenthal, Flur 4, Flurstücken 30/3, 79/2 u. a. beantragt. Der Antrag umfasst im Einzelnen die Polyabteilung (BE 2200/2250) - Errichtung und Betrieb von ■ zusätzlichen Vorsatzdruckwerken zum Bedrucken von Polyethylenfolien, Druckabteilung (BE 3000) - Errichtung und Betrieb von ■ zusätzlichen Druckmaschinen zum Bedrucken von Polyethylenfolien und Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage RTO-ZAR V, Nebenanlagen (BE 2975) - Errichtung und Betrieb einer Destillieranlage III, Lagerung sonstiger Stoffe (BE 4350) - Errichtung und Betrieb eines externen Gefahrstofflagers (BE 4350) und Lagerung sonstiger Stoffe (BE 4300) - Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaserdtankanlage (BE 4300).

#### Genehmigungsverfahren

Die Errichtung und der Betrieb von ■ zusätzlichen Vorsatzdruckwerken und ■ zusätzlichen Druckmaschinen zum Bedrucken von Polyethylenfolien, einer Abluftreinigungsanlage und einer Destillieranlage III ist unter Nr. 5.1.1.1 / 1. Spalte 4. BImSchV einzuordnen. Die Errichtung und der Betrieb eines externen Gefahrstofflagers und einer Flüssiggaserdtankanlage ist unter Nr. 9.1.1.2 / 1. Spalte 4. BImSchV einzuordnen.

Insgesamt betrachtet handelt sich um ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 b der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 5.1.1.1 / 9.1.1.2 Spalte 1 der 4. BIm-

SchV. Zudem ist die Anlage zur Verarbeitung von Kunststofffolien und deren Bedruckung eine Anlage gemäß der Industrieemissions-Richtlinie.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach der Anlage 1 zum UVPG Nr. 9.1.1.3 / 5.1 handelt es sich zum Teil um Vorhaben, die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls und zum Teil um Vorhaben, die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorsehen. Insgesamt betrachtet ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c S. 1 UVPG durchzuführen. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde nicht vorgelegt.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zuständiger Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, geht hervor, dass sich die geplante Errichtung und Betrieb der Anlagen prinzipiell Auswirkungen auf die Schutzgüter (insbesondere Menschen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter) auswirken kann. Ein Vollbrand der Industriefolienhalle könnte sich auf die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser nachteilig auswirken. Da die Mengenschwellen in den einzelnen Brandabschnitten der Halle nicht überschritten werden und Löschwasser im Regenrückhaltebecken zurückgehalten werden kann, sind zumindest für das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt wurde auch für die anderen Schutzgüter festgestellt, dass keine der von den Anlagen ausgehenden Wirkungen auf die Umgebung zu erheblichen Nachteilen führt, wenn die Anlage, wie vorgesehen, entsprechend dem Stand der Technik betrieben wird und die von den Fachbehörden geforderten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Dem Vorhaben kann aus Sicht der Umweltverträglichkeit zugestimmt werden.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf Antrag der Fa. Papier-Mettler KG wird auf die öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind nicht zu besorgen.

Der Genehmigungsbescheid wird im Internet nach § 10 Abs. 8 a BImSchG veröffentlicht.

### Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG

Der Antragssteller zeigt die Stilllegung der Druckabteilung (BE 3000), Abluftreinigungsanlage (RTO III) an Ihrem Standort Werk II, in der Anlage 0010 nach § 15 Abs. 3 BImSchG an. Die Stilllegung erfolgt zeitgleich mit der Inbetriebnahme der geplanten Abluftreinigungsanlage RTO-ZAR V. Diesbezüglich ist kein Genehmigungsverfahren erforderlich.

### Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb, sowie Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

### **IV. Kostenfestsetzung**

### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ([www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de)) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: [kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de](mailto:kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de) zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Yvonne Mathei)

## Anlage 1 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Ld. Nr.	Inhalt	Seite
1	Antragsschreiben	
2	Antrag auf Genehmigung – Formular 1.1	1
	Antrag auf Genehmigung – Formular 1.2	2
	Verzeichnis der Unterlagen – Formular 2	3
	Anlagedaten – Formular 3	4-7
	Gehandhabte Stoffe – Formular 4 (S. 9 <b>ergänzt am 16.11.2015</b> )	8-9
	Betriebsablauf/Emissionsdaten – Formular 5.2	10-13
	Verzeichnis der Emissionsquellen – Formular 6.1	14
	Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate – Formular 7	15-16
	Angaben zu den Abfällen – Formular 9. 1	17-19
	Entsorgungsbestätigung – Formular 9.2	20
	Angaben zum Arbeitsschutz – Formular 10.1	21
	Angaben zum Arbeitsschutz – Formular 10.2	22
	Angaben zum Arbeitsschutz – Formular 10.3	23
	Brandschutz – Formular 11.1	24
	Löschwasserrückhaltung – Formular 11.2	25
	Ansprechperson	26
	Anlage I bis Anlage IV	
3	Verpflichtungserklärung	
4	Kurzbeschreibung des Verfahrensablaufs	
5	Erklärung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6	Beurteilung der Erweiterung der Anlage 0010 im Werk II unter Betracht der 31. BImSchV	
7	Emissionsprognose der Anlage 0010	
8	Angaben zu Messeinrichtungen für Emissionen	
	Verfahrensfließbild der Gesamtanlage 0010, Bereich Kunststoff	
10	Fließbilder der Polyabteilung (BE 2200/ 2250) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konfektionsmaschine u. Vorsatzdruckwerk</li> <li>- Abluftführung</li> <li>- Abluftreinigungsanlage</li> </ul>	

11	Fließbilder der Teilanlage Druckabteilung (BE 3000) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Druckmaschine</li> <li>- Abluftführung</li> <li>- Abluftreinigungsanlage</li> </ul>	
12	Technische Unterlagen Vorsatzdruckwerke (BE 2200/ 2250)	
	Technische Unterlagen Destillieranlage (BE 2900)	
	Technische Unterlagen Druckmaschinen (BE 3000)	
	Technische Unterlagen Abluftreinigungsanlage ZAR/RTO IV (BE 2000)	
	Technische Unterlagen Abluftreinigungsanlage RTO-ZAR V (BE 3000)	
	Technische Unterlagen Flüssiggaserdtanklager (BE 4050)	
	Technische Unterlagen Gefahrstofflager (BE 4100)	
13	EG Konformitätserklärung / CE Konformitätserklärung	
14	Schalltechnische Immissionsprognose, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies vom 12.10.2015, Auftrag vom 11.08.15	
15	Ausgangszustandsbericht, Dipl. –Geogr. Andreas Werner vom 11.01.2016 – Rev. 03 ( <b>Ergänzung vom 18.01.2016</b> )	
16	Fachgutachten Kaminhöhen für Abluftreinigungsanlagen RTO-ZAR V vom 07.09.2015	
17	Fachgutachten Brandschutz, Halfkann und Kircher vom 08.01.2016 ( <b>Ergänzung vom 18.01.2016</b> )	
18	Topographische Karte	
19	Sicherheitsdatenblätter <ul style="list-style-type: none"> <li>- Druckfarbe, 29.03.2013</li> <li>- Ethanol, 30.06.2015</li> <li>- Methoxypropanol, 30.06.2015</li> <li>- Ethylacetat, 30.06.2015</li> <li>- Heizöl EL, 29.10.2014</li> <li>- Polyethylen, 05.01.2009</li> <li>- Flüssiggas, 01.06.2015</li> <li>- Thermalöl Transcal N, 12.06.2007</li> </ul>	
20	Gefahrenabwehrplan	
21	Maschinenlageplan Industriefolienhalle	
22	Grundrissplan Werk II gesamt mit Lage der beantragten Anlagen, 24.11.2015 ( <b>Ergänzung vom 18.01.2016</b> )	
23	Lageplan Werk II mit Umgebungsbebauung, 24.11.2015 ( <b>Ergänzung</b>	

	<b>vom 18.01.2016)</b>	
24	Hallenpläne, 24.11.2015 ( <b>Ergänzung vom 18.01.2016</b> ) <ul style="list-style-type: none"><li>- Hallenübersichtsplan Werk II – Industriefolienhalle (Erdgeschoss Grundriss)</li><li>- Detailplan Sozialräume</li></ul>	
25	Lageplan Sprinkleranlage	
26	Lageplan Brandabschnitte	
27	Übersichtsplan aller genehmigungsbedürftiger Anlagen bei PM Werk II, HuMos	
28	Unterlagen zu Flüssiggasanlage, Pro Tech vom Oktober 2015	

## **Anlage 2. Rechtsgrundlagen**

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. S. 670)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. S. 1748)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2015, (GVBl. S. 77)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.

August 2015 (BGBl. I S. 1474)

- LWG Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG)  
14.07.2015, GVBl. S 127
- VAwS Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden  
und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VawS) vom 01. Februar 1996  
(GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.  
155)
- WassGefAnIV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
(WassGefAnIV) v. 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)



**Durchschrift**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft Trier  
Deworastraße 8  
54290 Trier

**Ihr Zeichen: 345-16/3/1.2.2**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier  
Deworastraße 8  
54290 Trier

**Ihr Zeichen: 24.1/231-51, 0-133/15**

Zweckverband Hunsrück-Mosel  
Bahnhofstraße 19  
54497 Morbach

**Ihr Zeichen: ZV – 771 – 10/003/2015 BI**

Fachbereich 41  
Bauen/Brandschutz  
im Hause

**Ihr Zeichen: BA2015/0971**